

80
2515 032

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 268/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Studienrätin i.R. Helene P [REDACTED], Bad G [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land B [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Inneres,

Beklagten, Revisionsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Offterdinger, Dr. Graf und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1968

für Recht erkannt:

, Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil teilweise aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Mai 1964 wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

Das Berufungs- und Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1902 in Posen geborene Klägerin heiratete 1935 in Innsbruck einen österreichischen Staatsangehörigen jüdischer Abstammung namens P. Die Eheleute lebten in Berlin. Im Januar 1939 wurden sie geschieden.

Nach dem Kriege nahm die Klägerin sowohl die österreichische Opferfürsorge wie die deutsche Entschädigung

- 3 -

mit der Behauptung in Anspruch, P. sei am 9. November 1938 in Berlin verhaftet und anschließend deportiert worden und seitdem verschollen. Sie selbst sei am 10. November 1938 als Ehefrau eines Juden gleichfalls vorübergehend festgenommen worden und sei im Februar 1939 nach Posen geflohen. Nach der deutschen Besetzung Polens habe sie als Frau eines Juden ihre Stellung im Schuldienst verloren; von Herbst 1941 bis Januar 1945 sei sie in einem Zwangsarbeitslager festgehalten worden.

Als Hinterbliebene Pragers hat sie Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz von insgesamt 41 482 DM, als Erbin P. wegen seines Schadens an Freiheit 9 000 DM erhalten.

Für eigenen Freiheitsschaden sind ihr 4 400 DM und als Rückwanderersoforthilfe 6 000 DM zugeflossen.

Außerdem wurden ihr wegen Gesundheitsschadens durch Bescheid vom 1. April 1958 Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente, beides nach einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % seit dem 1. Januar 1942 und einem Hundertsatz von 40 unter Einreihung in den höheren Dienst bewilligt.

Auf die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage erging am 17. Februar 1959 folgendes Urteil:

"Es wird festgestellt: die Klägerin hat Anspruch auf Heilbehandlung, Kapitalentschädigung und Rente auf Grund einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % seit dem 1. Januar 1942.



Die Leistungen auf Grund des angefochtenen Bescheides sind anzurechnen."

Mit Bescheid vom 14. Oktober 1959 änderte die Behörde zunächst "aufgrund des Urteils vom 17. Februar 1959" die Kennzeichnung der Verfolgungsleiden im Sinne der Diagnose des Prozeßgutachters. Weiter bemaß sie den Hundertsatz unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % auf 55 bis zum 31. Oktober 1956 (Wegfall einer Unterhaltspflicht) und auf 53 für die Folgezeit. Wie im Bescheid vom 1. April 1958 stufte sie die Klägerin nach ihrem Ehemann in den höheren Dienst ein. An Entschädigung für Gesundheitsschaden sind der Klägerin insgesamt 116 018 DM zugeflossen.

Im Januar 1963 meldete sich P. bei der Entschädigungsbehörde in eigener Sache. Er gab an, er lebe seit 1937 in der Schweiz und in Italien und habe 1938 aus Verfolgungsgründen auch seine Berliner Wohnung aufgegeben. Auf Bitten der Behörde reichte er im April 1963 das Urteil über seine Scheidung von der Klägerin ein.

Mit dem Bescheid vom 26. August 1963, der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildet, widerrief die Behörde alle zugunsten der Klägerin ergangenen Bescheide und mit ihr geschlossenen Vergleiche wegen vorsätzlich unrichtiger Angaben und forderte die Entschädigungsleistungen von insgesamt 176 900 DM zurück.

Das Landgericht hat die Klage, mit der die Aufhebung dieses Bescheides verlangt wurde, abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Bescheid aufgehoben, soweit

er die Leistungsverbesserungen durch den Bescheid vom 14. Oktober 1959 ergreift, und die Berufung im übrigen zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die volle Aufhebung des Widerrufsbescheides, soweit er sich auf ihre Ansprüche aus eigener Verfolgung bezieht. Der Beklagte bittet mit der von ihm eingelegten Revision um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Beide Parteien beantragen Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Der angefochtene Bescheid ist nicht mehr im Streit, soweit er die Entschädigung wegen der vorgeblichen Verfolgung P■■■■s betrifft, nachdem die Klägerin in diesem Umfang ihre Klage zurückgenommen hat. Es handelt sich nur noch um ihre Ansprüche aus eigener Verfolgung. Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Das Berufungsurteil stellt dahin, ob die Klägerin verfolgt worden ist. Es hält nicht für ausgeschlossen, wenn auch für unwahrscheinlich, daß sie verfolgt worden ist, weil sie von ihrer Scheidung nichts erwähnt habe oder sie nicht habe nachweisen können; sie könne aber auch allein wegen ihrer früheren Ehe mit einem Juden verfolgt worden sein. Nach der Überzeugung des Berufungsrichters wußte die Klägerin jedoch, daß P■■■■ sich schon vor dem 8. November 1938 im Auslande befand und weder in Berlin verhaftet noch in ein Konzentrationslager verschleppt worden war. Gegen die Feststellung, daß die

Klägerin diese Verfolgung P[REDACTED]s vorgetäuscht habe, erhebt die Revision keine Verfahrensrüge.

Weiter bezeichnet das Berufungsurteil die Behauptung der Klägerin im Entschädigungsverfahren, sie sei die Witwe P[REDACTED]s, als bewußt unrichtig. Es erscheine nicht glaubhaft, daß sie über die Scheidung ihrer Ehe durch Urteil vom 14. Januar 1939 nicht unterrichtet worden sei. Selbst wenn man das unterstelle, sei sie aber verpflichtet gewesen, im Entschädigungsverfahren auf ihren Scheidungsprozeß hinzuweisen. Die Verschweigung des von ihr betriebenen und in ihrer persönlichen Anwesenheit (gegen den ohne Erfolg im Ausland geladenen P[REDACTED]) verhandelten Scheidungsprozesses bedeute eine schwerwiegende, mindestens grob fahrlässige Irreführung der Behörde.

Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsurteil in diesem Zusammenhange die Behauptung der Klägerin nicht erörtert, sie habe sich ihrem anwaltlichen Bevollmächtigten im Entschädigungsverfahren offenbart und dieser sei zu der Überzeugung gelangt, daß "die Scheidung nicht rechtskräftig geworden sei" (S. 6 der Berufungsbeurteilung). Eine solche Äußerung eines Anwalts wäre kaum verständlich, da das Scheidungsurteil im normalen Verlauf der Dinge rechtskräftig wurde, wenn keiner der Ehegatten es anfocht; eine Anfechtung war aber weder von dem Anwalt festgestellt noch wird sie von der Klägerin behauptet. Auch sonst ist nichts ersichtlich, was den Eintritt der Rechtskraft nach der Vorstellung des Anwalts verhindert haben könnte.

Auf die Erklärungen des verstorbenen Bevollmächtigten käme es aber nicht einmal an. Denn die Klägerin selbst konnte sich nur unter Beiseitesetzung der gebotenen Überlegung der Einsicht entziehen, daß der Fortbestand ihrer Ehe nach dem ihr bekannten Stande des Scheidungsverfahrens zweifelhaft war und daß sie der Entschädigungsbehörde die Prüfung ermöglichen müsse, ob sie die Witwe oder die geschiedene Ehefrau des (angeblich) Verfolgten sei. Denn daß sie den Freiheitsschadensanspruch P[REDACTED]s als geschiedene Frau nicht geerbt haben konnte, verstand sich von selbst, und daß sie sich vorgestellt habe, sie könne Hinterbliebenenansprüche (entgegen der damaligen Rechtslage) auch als schuldlos geschiedene Ehefrau erheben, behauptet die Klägerin selbst nicht. Im übrigen war auch dieses Begehren auf die Vortäuschung gegründet, P[REDACTED] sei in Berlin verhaftet und deportiert worden. Der Berufungsrichter brauchte deshalb die angebliche Fehlunterrichtung, mit der die Klägerin ihre Schuld an der Verschweigung des Scheidungsverfahrens auszuräumen suchte, im Urteil nicht zu erörtern.

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht hat das beklagte Land seine Entscheidung, wie im Berufungsurteil festgestellt, nur noch darauf gestützt, daß die Klägerin "in Bezug auf ihren geschiedenen Ehemann" schuldhaft irreführende Angaben gemacht habe. Mit Recht untersucht daher das angefochtene Urteil, ob die Vortäuschung einer Verfolgung P[REDACTED]s verbunden mit der fahrlässigen Verschweigung des Scheidungsverfahrens diese Entscheidung zu tragen vermöge. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß das Verhalten der Klägerin im

Entschädigungsverfahren die Entziehung und Rückforderung aller Entschädigungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 BEG zu rechtfertigen vermag und die Entschädigungsbehörde die Grenzen des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens nicht überschritten hat, und zwar auch unter Berücksichtigung der im Berufungsurteil zu ihren Gunsten unterstellten eigenen Verfolgungsleiden und des von der Revision hervorgehobenen Umstandes, daß sie noch 1935 im Ausland einen Juden geheiratet hat. Betrügerisches und grobfahrlässiges Verhalten in Entschädigungsangelegenheiten erhält sein besonderes Gewicht dadurch, daß es im Kreise der Verfolgten berechnete Erbitterung hervorruft und die Bemühungen der Bundesrepublik vereitelt, die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den Grenzen des Möglichen gleichmäßig und gerecht zu entschädigen. Ob der vom Berufungsrichter angezogene Strafgesichtspunkt der richtige ist, kann deswegen auf sich beruhen.

Der angefochtene Bescheid ist daher zunächst wirksam, soweit er den Anspruch der Klägerin wegen eigenen Freiheitsschadens und auf Rückwanderungssoforthilfe erfaßt. Entgegen der Auffassung des Berufungsrichters sind aber auch die Gesundheitsschadensansprüche der Klägerin wirksam in vollem Umfange entzogen und alle gewährten Leistungen zurückgefordert worden.

Im Berufungsurteil wird dazu ausgeführt, § 201 Abs. 1 BEG gestatte nicht den Widerruf entschädigungsgerichtlicher Entscheidungen; eine Aufhebungsklage aus § 213 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes sei nicht erhoben. Soweit der Bewilligungsbescheid vom 14. Oktober 1959 über den Bescheid

vom 1. April 1958 hinausgehe, führe er aber nur das Urteil des Entschädigungsgerichts vom 17. Februar 1957 aus. Zwar sei dieses Urteil fehlerhaft, weil es nicht die geschuldete Entschädigung betragsmäßig festsetze oder mindestens die Verfolgungsleiden, deren Behandlung geschuldet werde, bezeichne und die Berechnungsmerkmale für die geschuldeten Geldleistungen vollständig festlege. Da der Beklagte das Urteil hingenommen habe, sei er jedoch verpflichtet gewesen, die im Bescheid vom 14. Oktober 1959 enthaltene Verbesserung der Leistungen zu gewähren. Die Verbesserung beruhe auf dem Urteil, nicht auf dem nur ausführenden und ausrechnenden Bescheide. Der Widerruf dieses Bescheides genüge daher nicht.

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Das Urteil vom 17. Februar 1959 war wirkungslos, die Festsetzung der Entschädigung wegen Gesundheitsschadens beruht in vollem Umfange auf dem Bescheid vom 14. Oktober 1959.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß das Urteil im Vorprozeß an wesentlichen Mängeln leidet. Die Feststellung, daß der Beklagte Heilverfahren auf Grund einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % seit dem 1. Januar 1942 schulde, ist gegenstandslos, da sich der Anspruch auf die Behandlung bestimmter Gesundheitsstörungen richtet. Dieser Teil der Urteilsformel kann auch nicht aus den Entscheidungsgründen ergänzt werden. Denn die Klägerin hatte eine Verurteilung zur Gewährung von Heilbehandlung nicht beantragt; nach den Urteilsgründen hatten die Parteien

allein über die Höhe der verfolgungsbedingten Erwerbsbeschränkung gestritten. Die Gründe befassen sich nicht mit dem Heilverfahrensanspruch; sie verwerten die ärztlichen Feststellungen über weitere Erkrankungen nur zur Bestimmung des Erwerbsminderungsgrades.

Für die Berechnung der Rente legt das Urteil ein einzelnes Element fest, den Erwerbsminderungsgrad von 60 %, für die Berechnung der Kapitalentschädigung außerdem den Entschädigungszeitraum. Eine Bestimmung des Hundertsatzes ist nicht erfolgt; es sind aber auch die Gesichtspunkte nicht bezeichnet, nach denen der Hundertsatz von der Behörde zu bestimmen wäre. Im damals angefochtenen Bescheide war die Behörde vom Mindesthundertsatz von 15 (§ 31 Abs. 5 BEG a.F.) ausgegangen, hatte ihn wegen Körperversehrtheit um 3 und wegen Fehlens von anrechenbarem Einkommen um 25 erhöht und alsdann auf den gesetzlichen Höchstsatz von 40 zurückgeführt. Aus der Festlegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 60 % ergab sich zunächst eine andere Staffel für die Bestimmung des Hundertsatzes; alles weitere blieb unbestimmt. Die Behörde hat den Hundertsatz denn auch nach eigenem Ermessen abweichend von ihrer bisherigen Methode bestimmt, indem sie vom Mittelsatz von 42,5 ausging, ihn wegen Versehrtheit um 5, wegen des Witwenstandes um weitere 5 und wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht um 2 erhöhte und schließlich auf 55 abrundete.

Über die Einstufung der Klägerin (§ 31 Abs. 2 BEG a.F.) enthält das Urteil nichts; es legt auch nicht fest, daß es bei der Einstufung nach der sozialen Stellung P. s verbleibe.

Eine in diesem Grade unvollständige Verurteilung zur Gewährung von Entschädigungsleistungen ist ihrem ganzen Inhalt nach unwirksam, nicht der Rechtskraft fähig und nicht geeignet, die Entschädigungsbehörde zu binden (RzW 57, 203 Nr. 39; 67, 127/128). Wenn die Klägerin sich im Vorprozeß mit der Entscheidung über einen bestimmten Grad der verfolgungsbedingten Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit und über den Entschädigungszeitraum begnügte, überließ sie die Festsetzung der Entschädigung unter Berücksichtigung verschiedener noch festzustellender und zu würdigender Umstände der Entschädigungsbehörde. Ihre Entschädigung wegen Gesundheitsschadens in Vergangenheit und Zukunft beruhte daher auf dem Änderungsbescheide vom 14. Oktober 1959. Da der Widerruf dieses Bescheides den gesetzlichen Vorschriften entsprach, war auf die Revision des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BEG, 91, 97 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Offterdinger

Bundesrichter Dr. Graf
ist erkrankt und an der
Unterschrift verhindert.

Mai

v.d. Mühlen